

# Fernwärme der Gemeinde Feichten an der Alz Anlage 2 Preisbedingungen und Preisblatt



## §1 Wärmeentgeltsystem

1. Die Vergütung setzt sich aus einer einmaligen Zahlung bei Vertragsbeginn für die erstmalige Herstellung des Anschlusses (Hausanschlusskostenerstattung) und laufenden Zahlungen für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme (Wärmeentgelt) zusammen.
2. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und den verbrauchsunabhängigen Entgelten (Leistungs- und Grundentgelt) zusammen.
3. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Leistungs- und Grundentgelt) sind unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten.
4. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Bezug, Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden zu zahlen. Insbesondere für den Bezug aus der Biogasanlage der BGA Feichten GmbH, der Wärmeerzeugung aus dem Hackschnitzelheizkessel, der Spitzlastwärmeerzeugung aus dem Gasheizkessel und Bezug aus dem Reserverlast-Heizkessel der BGA Feichten GmbH.
5. Das verbrauchsunabhängige Leistungs- sowie da Grundentgelt sind für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

## § 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeits-, Leistungs- und Grundentgelt ermittelt.
2. Arbeits-, Leistungs- und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt aus den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.
4. Das Leistungsentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Leistungspreis (LP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird, für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlendem Grundpreis (GP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
6. Das Leistungs- und das Grundentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

### § 3 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich zu 90 % entsprechend der Kostenentwicklung für Bezug, Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden. der Investitions- und Personalkosten (Fixum 10%; IG/IG<sub>0</sub> 5%; St/St<sub>0</sub> 5%; L/L<sub>0</sub> 10%; G/G<sub>0</sub> 15%; H/H<sub>0</sub> 20%; BG/BG<sub>0</sub> 25%.) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME<sub>0</sub>) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left( 0,10 + 0,05 \frac{IG}{IG_0} + 0,05 \frac{ST}{ST_0} + 0,10 \frac{L}{L_0} + 0,15 \frac{G}{G_0} + 0,20 \frac{H}{H_0} + 0,25 \frac{BG}{BG_0} + 0,10 \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der für den Kunden gültige Basis-Arbeitspreis auf Basis des Preisblattes 2018/19 (2018= 52,50 €/MWh für den Abnahmezeitraum von 01.10. bis 30.04. und 12,00 €/Monat pauschal für den Abnahmezeitraum 01.05. bis 30.09 (netto))

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt.

IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex 2018 (Basiswert IG<sub>0</sub> = 102,37).

ST = der jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den zum Anpassungszeitpunkt vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2, lfd. 618 veröffentlichten Indexziffern für elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen ermittelt.

ST<sub>0</sub> = der Basiswert des Stromindex 2018 (Basiswert ST<sub>0</sub> = 109,53).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ermittelt.

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex 2018 (Basiswert L<sub>0</sub> = 104,38, Neu: 93,78 aufgrund Umbastimmung von 2015 auf 2020=100).

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 631 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Deutschland für Erdgas (Verteilung), ermittelt.

G<sub>0</sub> = der Basiswert des Erdgasindex 2018 (Basiswert G<sub>0</sub> = 83,39).

H = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für Waldhackschnitzelpreis (WG 35 Süden in Euro pro MWh: Lieferung von 80 Schüttraummetern mit einem Wassergehalt (WG) von 35 %). Dieser wird von C.A.R.M.E.N. e.V. veröffentlicht.

H<sub>0</sub> = der Basiswert des Waldhackschnitzelindex 2017 (Basiswert H<sub>0</sub> = 26,03).

BG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex für die Wärmelieferung aus der Biogasanlage. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Zentralheizung und Fernwärme ermittelt.

BG<sub>0</sub> = der Basiswert des Wärmemarktindex 2018 (Basiswert BG<sub>0</sub> = 100,89, Neu: 92,91 aufgrund Umbasierung von 2010 auf 2015=100).

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Zentralheizung und Fernwärme ermittelt.

ME<sub>0</sub> = der Basiswert des Wärmemarktindex 2018 (Basiswert ME<sub>0</sub> = 100,89, Neu: 92,91 aufgrund Umbasierung von 2010 auf 2015=100).

2. Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 75 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeverteilungsanlagen (IG/IG<sub>0</sub>) und zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$LP = LP_0 * \left( 0,15 + 0,75 \frac{IG}{IG_0} + 0,10 \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis

LP<sub>0</sub> = der für den Kunden gültige Basis-Leistungspreis auf Basis des Preisblattes 2018/19 (2018= 35,88 €/kW/a (netto))

IG, IG<sub>0</sub>, L und L<sub>0</sub> entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

3. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeverteilungsanlagen (IG/IG<sub>0</sub>), und zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left( 0,20 + 0,45 \frac{IG}{IG_0} + 0,35 \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP<sub>0</sub> = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes 2018/19 (2018= 40,00 €/a (netto))

IG, IG<sub>0</sub>, ST, ST<sub>0</sub>, L und L<sub>0</sub> entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

4. Der Arbeitspreis AP, der Leistungspreis LP und der Grundpreis GP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Oktober eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft, erstmals zum 01.10.2019 einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 3 angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Ziffer 1 bis 3 vollständig vorliegen.

5. Die Basiswerte und Neuwerte nach Absatz 1 – 3 werden jeweils über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Basiswerte (z.B. IG<sub>0</sub>, ST<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, etc.) ist jeweils Juli 2017 – Juni 2018. Bezugszeitraum für Neuwerte (z.B. IG, ST, L, etc.) für Anpassungen zum 01.10. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Juli - Dezember des Vorjahres (x-1) und die Monate Januar – Juni des Anpassungsjahres (x). Ausnahme bildet hier der Waldhackschnitzelindex H, da hier die veröffentlichten Jahresmittelwerte Januar - Dezember 2017 als Basiswert und als Neuwert Januar - Dezember des Vorjahres (x-1) als Bezugszeitraum für die Anpassung zum 01.10. herangezogen werden.
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
7. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes und von C.A.R.M.E.N. e.V. werden laufend im Internet veröffentlicht (<http://www.destatis.de> bzw. <https://www.carmen-ev.de>). Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.
8. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

#### **§ 4**

#### **Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVB-FernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
  - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
  - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
  - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme nach § 1 Abs. 4 und 5 unmittelbar senken oder erhöhen, die Preise auch unterjährig mit Wirkung für die Zukunft entsprechend anzupassen. Eine Preisbestimmung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesteuerungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 3 Abs. 1 bis 3 erfasst wird. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung informieren.

3. Erhebt der Kunde innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung keine Einreden gegen die Jahresendabrechnung, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Kunden, gegen eine Jahresendabrechnung Einreden zu erheben, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Einreden zu informieren. § 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
4. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, so dass das tatsächliche Verhältnisse und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens berechtigt, und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
5. Nimmt das Statistische Bundesamt eine Umstellung der in § 3 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Indizes auf ein neues Basisjahr vor (so genannte Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. IG<sub>0</sub>, ST<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, G<sub>0</sub>, BG<sub>0</sub>, ME<sub>0</sub>) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder durch die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechneten Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. IG, ST, L, G, BG, ME) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
6. Eine Preisbestimmung nach Abs. 1 – 2 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 – 2, 4 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

## § 5

### Mehrwertsteuer, Konzessionsabgaben

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

## Fernwärme der Gemeinde Feichten an der Alz Preisblatt

**Gültig ab dem 01.10.2022**

### 1. Wärmepreise

#### 1.1 Arbeitspreis

Arbeitspreis	Preis netto	Preis brutto <sup>1)</sup>
Für den Abnahmezeitraum von 01.10. bis 30.04..	65,43 €/MWh	70,01 €/MWh
Für den Abnahmezeitraum 01.05. bis 30.09 pauschal pro Monat. <sup>2)</sup>	14,95 €/Monat	16,00 €/Monat

#### 1.2 Leistungspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto <sup>1)</sup>
bis 5 kW pauschal	192,60 €/Jahr	206,08 €/Jahr
Für jedes weitere kW über 5 kW	38,52 €/kW/Jahr	41,22 €/kW/Jahr

#### 1.3 Grundpreis

Grundpreis	Preis netto	Preis brutto <sup>1)</sup>
	42,86 €/Jahr	45,86 €/Jahr

### 2. Anschlusskostenerstattung<sup>3)</sup> (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto <sup>1)</sup>
Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind in <b>voller Höhe</b> zu erstatten. Hierauf hat der Anschlussnehmer eine <b>Vorauszahlung</b> in Höhe von zu leisten. Für den Mehrwertsteuersatz ist jedoch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Eventuelle Fördermittel werden in voller Höhe an den Anschlussnehmer weitergeleitet	7.500,00 €	8.025,00 €

### 3. Sonstige Preise

#### 3.1. Mahnungs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	5,00 € /Schreiben	5,00 € /Schreiben

#### 3.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Anschlussperrung/ Außerbetriebsetzung	40,00 €	42,80 €
Je Anschlussentsperrung/ Inbetriebsetzung	40,00 €	42,80 €
Pauschale für Änderung Anschlussleistung	40,00 €	42,80 €

#### 3.3. Abrechnungspauschale (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je zusätzlicher Abrechnung	40,00 €/Abrechnung	42,80 €/Abrechnung

#### Erläuterungen:

<sup>1)</sup>Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von voraussichtlich 7 %.

<sup>2)</sup> Dieser Pauschalpreis pro Monat wird gewährt bis 30.09.2026. Sollte ab dem 01.10.2026 keine kostenlose Abwärme vorhanden sein, wird für diesen Zeitraum die Kosten für Bezug, Erzeugung und Transport des günstigsten Wärmelieferanten bzw. -erzeugers in €/MWh verrechnet.

<sup>3)</sup>Hier werden die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses durch die Gemeinde vom Anschlussler erstattet.